

## Veröffentlichungspflichten 2020

<b>Netzbereich</b>	16,7-Hz-Bahnstromnetz (Deutschland)
<b>Gesetz/ Verordnung</b>	§ 27 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV Veröffentlichungspflichten  (2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:  6. die versorgte Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres,
<b>Stand</b>	31.12.2019

### § 27 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV – geographische Fläche der Versorgung

	in km <sup>2</sup>
Fläche	349.386*

\* die Daten wurden vom Statistischen Bundesamt zum 13. Oktober 2020 veröffentlicht